

RS UVS Kärnten 2003/06/03 KUVS-1011-1015/4/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.2003

Rechtssatz

Wer als Lenker eines LKW die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden um insgesamt 6 Stunden und 45 Minuten überschreitet, die vorgeschriebene Lenkzeitunterbrechung von 45 Minuten nicht einhält (sie betrug lediglich 24 Minuten), innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes von 24 Stunden die vorgeschriebene Ruhezeit von 9 Stunden nicht einhält (sie betrug lediglich 5 Stunden und 4 Minuten) sowie mehrere Schaublätter im 24 Stundenzeitraum verwendete, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

LKW, Lenker, Tageslenkzeit, Tageslenkzeitüberschreitung, Lenkzeitunterbrechung, Ruhezeit, Ruhezeitüberschreitung, Schaublätter, Schaublätterverwendung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at